



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 172/10/GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.11.2010	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	25.11.2010	öffentlich

**-Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung) - Wegfall der Umsatzsteuerpflicht**

Beschlussvorschlag:

1. Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) wird gemäß dem Entwurf (s. Anlage 1) zugestimmt.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:		EUR		EUR		
Haushaltsrest:		EUR		EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR		EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR		EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR		EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR		EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
09.11.2010 /Unterschrift	Kurzzeichen	Datum				

Begründung:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 24.01.2008 (BStBl 2009 II, S. 60) entschieden, dass die Vermietung von Standplätzen durch Veranstalter von Wochenmärkten an Marktbesucher als einheitliche umsatzsteuerfreie Vermietungsleistung nach § 4 Nr. 12a UStG zu betrachten ist. Das Finanzamt Backnang weist in dem Bericht über die Betriebsprüfung der Stadtverwaltung Backnang – Betriebe gewerblicher Art – vom 08.10.2010 auf diese neue Rechtsprechung hin.

Das Finanzamt teilte der Stadt Backnang mit, dass für den Betrieb gewerblicher Art „Märkte“ die bislang der Umsatzsteuer unterworfenen Leistungen für die Überlassung der Stadtplätze nunmehr grundsätzlich als einheitliche Vermietungsleistung zu betrachten sind. Gemäß § 4 Nr. 12a UStG fällt somit grundsätzlich keine Umsatzsteuer mehr an. Die Stadt Backnang wird gebeten, die Marktgebühren zum 01.01.2011 entsprechend anzupassen.

§ 4 Ziff. 6 der Marktgebührensatzung regelt bisher die Umsatzsteuerpflicht und ist daher aufzuheben. In der Anlage zur Marktgebührensatzung der Stadt Backnang vom 4. Oktober 2001 ist jeweils der Hinweis „zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer“ ersatzlos zu streichen.

Anlage

ENTWURF

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 4. Mai 2009 wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom _____ für die Große Kreisstadt Backnang folgende Satzung beschlossen:

I. Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 04.10.2001, veröffentlicht in der Backnanger Kreiszeitung am 01.12.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Ziff. 6 wird aufgehoben

2. In den Ziffern 1 und 2 der Anlage zur Marktgebührensatzung der Stadt Backnang vom 04.10.2001 wird der seitherige Hinweis gestrichen

II. Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt wurden

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den 26. November 2010

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister